



## Unternehmensführung und Management

▷ Die AG

*Michael Dröge*

# Die Hauptversammlung

### **Probeseiten**

Weitere Informationen zur Fachbroschüre  
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Michael Dröge

# Die Hauptversammlung



## **Verlag Dashöfer GmbH**

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de) · Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

Stand: November 2013

**Copyright © 2013** Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld

Druck: Mailfix e. K., 22145 Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Die Aufgaben der Hauptversammlung</b>	1
1.1 Grundlagen	1
1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Hauptversammlung	2
1.2.1 Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats	2
1.2.2 Festsetzung der Tätigkeitsvergütung des Aufsichtsrats	2
1.2.3 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands	2
1.2.4 Bestellung des Abschlussprüfers	4
1.2.5 Verwendung des Bilanzgewinns	4
1.2.6 Satzungsänderungen	6
1.2.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung	6
1.2.8 Bestellung von Sonderprüfern	7
1.2.9 Auflösung der Gesellschaft und Bestellung von Abwicklern	11
1.2.10 Fragen der Geschäftsführung und Strukturmaßnahmen von besonderer Bedeutung	12
1.2.11 Zuständigkeit gemäß Satzung	15
1.2.12 Bedeutung des elektronischen Handelsregisters und des Unternehmensregisters	17
<b>2 Einberufung der Hauptversammlung</b>	20
2.1 Berechtigung zur Einberufung	20
2.1.1 Einberufungsgründe	21
2.1.2 Art und Weise der Einberufung	22
2.1.3 Ort und Dauer der Hauptversammlung	31
2.1.4 Verlegung und Änderungen	32
2.1.5 Vollversammlung	33
2.1.6 Hauptversammlung und Internet	33
2.2 Pflichten aufgrund des WpHG	35
2.3 Ausblick	37
<b>3 Ablauf der Hauptversammlung</b>	38
3.1 Versammlungsleiter und Versammlungsleitung	38
3.1.1 Dokumentation der Hauptversammlung	41

3.1.2	Teilnehmerverzeichnis .....	41
3.1.3	Niederschrift .....	42
3.1.4	Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht .....	44
<b>4</b>	<b>Aktionärsrechte .....</b>	<b>47</b>
4.1	Auskunftsrecht .....	47
4.1.1	Auskunftserteilung .....	47
4.1.2	Auskunftsverweigerungsrecht .....	49
4.1.3	Auskunftserteilung außerhalb der Hauptversammlung .....	50
4.1.4	Formalien im Falle der Auskunftsverweigerung .....	51
4.2	Stimmrecht .....	54
4.2.1	Grundlegendes .....	54
4.2.2	Vorzugsaktionäre .....	54
4.2.3	Kreditinstitute .....	56
4.2.4	Stimmrechtsausschluss und Stimmverbot .....	57
4.2.5	Sonderbeschlüsse .....	57
4.2.6	Mehrstimmrechte und Höchststimmrechte .....	58
4.2.7	Beschlussfassung .....	59
4.2.8	Stimmbindungsverträge .....	60
4.3	Anfechtungsrecht des Aktionärs, Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und Bekanntmachungspflichten .....	61
4.3.1	Nichtigkeit .....	61
4.3.2	Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen .....	63
4.3.3	Die Anfechtungsklage .....	66
4.3.4	Nichtigkeit und Anfechtung bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse ...	68

# 1 Die Aufgaben der Hauptversammlung

## 1.1 Grundlagen

*Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.*

Anders als Vorstand und Aufsichtsrat ist die Hauptversammlung kein ständiges Organ. Sie existiert nur von der Eröffnung der Versammlung bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter und findet in der Regel einmal pro Geschäftsjahr als ordentliche Hauptversammlung statt. Daneben kann unter bestimmten Voraussetzungen eine außerordentliche Hauptversammlung beantragt und einberufen werden. Aktionäre können ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft nur in der Hauptversammlung ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Willensbildung in der Hauptversammlung erfolgt dabei durch Gesellschafterbeschlüsse. Die Mitwirkung des einzelnen Aktionärs an der Willensbildung erfolgt über die Ausübung des Stimmrechts. Die Hauptversammlung kann damit als das Willensbildungsorgan oder als Gesetzgeber der Gesellschaft charakterisiert werden. Die in § 118 Abs. 1 AktG zitierten „Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft“ sind die versammlungsgebundenen Verwaltungsrechte der Aktionäre. Zu den versammlungsgebundenen Verwaltungsrechten gehören insbesondere das Stimmrecht und das Teilnahme- und Auskunftsrecht, wobei das Teilnahmerecht sich in ein Anwesenheitsrecht und in ein Mitberatungsrecht aufspalten lässt. Die versammlungsgebundenen Verwaltungsrechte sind von den Vermögens- und Individualrechten des Aktionärs (beispielsweise dem Dividendenbezugsrecht) zu unterscheiden, die nicht versammlungsgebunden sind.

Die Hauptversammlung hat eine Reihe von Aufgaben und Zuständigkeiten, die im Folgenden erläutert sind.

## **1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Hauptversammlung**

### **1.2.1 Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats**

Die Hauptversammlung ist für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats zuständig, soweit diese nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den verschiedenen Mitbestimmungsgesetzen zu wählen sind (§ 101 AktG). Diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt (bestellt) worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen (§ 103 Abs. 1 AktG).

### **1.2.2 Festsetzung der Tätigkeitsvergütung des Aufsichtsrats**

Die Hauptversammlung ist zuständig für die Festsetzung der Tätigkeitsvergütung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese Vergütung nicht in der Satzung bestimmt worden ist. Auch in dem letzteren Fall kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Eine Besonderheit gilt für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats. Diesen kann überhaupt nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen, wobei der Beschluss hierüber erst in der Hauptversammlung gefasst werden kann, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt (§ 113 Abs. 2 AktG).

Die Höhe der Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

### **1.2.3 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands**

Die Hauptversammlung ist ferner zuständig für die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Bedeutung des Beschlusses, mit welchem der Verwaltung Entlastung erteilt wird, ist allerdings gering. Die Entlastung bringt nur allgemein die Billigung der von Vorstand und Aufsichtsrat ausgeübten Verwaltungstätigkeit zum Ausdruck. Sie enthält – anders als bei der GmbH – keinen Verzicht auf Ersatzansprü-

che der Gesellschaft wegen einer möglichen Pflichtverletzung (§ 120 Abs. 2 Satz 2 AktG). Insbesondere hat die Entlastung auch nicht zur Folge, dass die Vorstand und Aufsichtsrat auferlegte Beweislast für pflichtgemäßes Handeln (§ 93 Abs. 2 AktG) umgekehrt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Amtszeit, für die Entlastung erteilt wurde, vermutet wird. Die Entlastung steht im freien Ermessen der Hauptversammlung, die hierüber beschließt. Daher ist eine Klage von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats gegen die Gesellschaft mit dem Antrag, ihnen Entlastung zu erteilen, unzulässig.

Grundsätzlich ist über die Entlastung der Verwaltung insgesamt zu beschließen. Ausnahmsweise kann über die Entlastung einzelner Mitglieder gesondert abgestimmt werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals oder den Nennbetrag von 1 Mio. Euro erreichen.

In der Praxis kann die Frage eine Rolle spielen, inwieweit eine Teilentlastung – Aufteilung nach bestimmten Gegenständen oder Zeitperioden – beschlossen werden kann.<sup>1</sup> Im Fall Mannesmann/Dieter hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass eine Teilentlastung nicht möglich ist, wenn ausgeklammerte Vorgänge gerade den Kern der Amtsführung betreffen. Ebenso unzulässig ist die Entlastung wegen bloßer Einzelangelegenheiten. Für zulässig wird es aber gehalten, wenn bestimmte Zeiträume von der Entlastung ausgenommen werden, weil hierüber später beschlossen werden soll.

Erteilt die Hauptversammlung dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder keine Entlastung, ist dies als Vertrauensentzug zu werten. Der Aufsichtsrat kann deshalb verpflichtet sein, die Bestellung des betreffenden Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen (§ 84 Abs. 3 Satz 2 AktG). Umgekehrt kann das nicht entlastete Vorstandsmitglied zur Niederlegung seines Amtes und zur fristlosen Kündigung berechtigt sein. Letzteres gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, denen keine Entlastung erteilt wurde.

---

1 Vgl. OLG München v. 17.3.95, WM 1995, 842; OLG Düsseldorf v. 22.2.96, ZIP 1996, 503 [Mannesmann/Dieter]; OLG Stuttgart v. 1.12.94, ZIP 1995, 378 [ASS].

## Der Autor

DR. MICHAEL DRÖGE, Rechtsanwalt, ist Partner des Hamburger Büros der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek. Er war Assistent am juristischen Fachbereich der Universität Göttingen von 1993-1996; diverse Veröffentlichungen. Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Bereich der Fondsberatung und des Gesellschaftsrechts.

## Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter [www.dashoefer.de/Fachliteratur](http://www.dashoefer.de/Fachliteratur)



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de)

Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

19,80 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-067-4



9783892360674